

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG)**

##### **A. Zielsetzung**

Mit der Einführung eines Erziehungsgeldes wird ermöglicht oder erleichtert, daß sich ein Elternteil in der für die ganze spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase eines Kindes dessen Betreuung und Erziehung widmet. Für Mütter und Väter wird mehr Wahlfreiheit zwischen der Tätigkeit für die Familie und Erwerbstätigkeit geschaffen. Die Erziehungskraft der Familie wird gestärkt, ihre Erziehungsleistung wird von der Gemeinschaft anerkannt.

##### **B. Lösung**

Ein Erziehungsgeld in Höhe von 600 Deutsche Mark monatlich wird Müttern und Vätern gewährt, die nicht oder nur teilweise erwerbstätig sind und sich der Betreuung und Erziehung des Kleinkindes widmen. Anders als das Mutterschaftsurlaubsgeld, das nur Mütter erhalten, die vor der Geburt des Kindes in einem Arbeitsverhältnis stehen, bezieht die Regelung über das Erziehungsgeld alle Mütter und auch die Väter ein.

Der Anspruch auf Erziehungsgeld besteht zunächst bis zum zehnten Lebensmonat und ab dem 1. Januar 1988 für das erste Lebensjahr des Kindes. Vom siebten Monat ab hängt die Gewährung des Erziehungsgeldes von der Höhe des Einkommens ab. Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Erziehungsurlaub. Sie werden in dieser Zeit vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses geschützt.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Die Ausgaben des Bundes für das Erziehungsgeld belaufen sich auf:

1986	1 480 Mio. Deutsche Mark
1987	2 500 Mio. Deutsche Mark
1988	2 530 Mio. Deutsche Mark
1989	2 800 Mio. Deutsche Mark

Beim Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe ist mit Einsparungen zu rechnen (Einstellung von Ersatzkräften während des Erziehungsurlaubs), die aber nicht beziffert werden können. Mögliche Mehrbelastungen der Sozialhilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht bezifferbar.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (321) — 280 00 — Er 4/85

Bonn, den 7. September 1985

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. August 1985 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

**Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Erziehungsgeld

##### § 1

##### Berechtigte

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
2. mit einem nach dem 31. Dezember 1985 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) § 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein in Adoptionspflege genommenes Kind,
2. ein Stiefkind, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(4) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer als

1. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder
2. Grenzgängerin aus Österreich oder der Schweiz

ein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.

(5) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muß.

##### § 2

##### Nicht volle Erwerbstätigkeit

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) aus, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht übersteigt,
2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird.

(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Lohnersatzleistung gleich, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt.

##### § 3

##### Zusammentreffen von Ansprüchen; Änderung in der Person des Berechtigten

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Bei Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder in einem Haushalt wird für denselben Zeitraum nur einmal Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Dabei kann jeder Ehegatte für einen zusammenhängenden Teil des Zeitraums, für den Erziehungsgeld gewährt wird, zum Berechtigten bestimmt werden. Die Bestimmung ist schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Wird diese Bestimmung nicht bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes getroffen oder wird keine Einigung erzielt, ist die Ehefrau die Berechtigte.

(3) Die Bestimmung nach Absatz 2 kann nur geändert werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Person, die Erziehungsgeld bezieht, nicht mehr sichergestellt werden kann. Nach dem Tod der Person, die Erziehungsgeld bezieht, ist der überlebende Ehegatte stets anspruchsberechtigt.

(4) Der Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

##### § 4

##### Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1987 geboren wer-

den, bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt.

(2) Das Erziehungsgeld wird auf Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für zwei Monate vor Antragstellung.

(3) Vor Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1) endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. In den Fällen des § 16 Abs. 4 wird das Erziehungsgeld bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs weitergewährt.

## § 5

### Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenze

(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich.

(2) Vom Beginn des siebten Lebensmonats an wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde. Maßgeblich sind die Verhältnisse am Beginn des siebten Lebensmonats.

(3) Übersteigt das Einkommen die Grenze nach Absatz 2, mindert sich das Erziehungsgeld um den zwölften Teil von 40 von Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 6).

(4) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel von 600 Deutsche Mark. Ein Betrag von monatlich weniger als 40 Deutsche Mark wird ab dem siebten Lebensmonat des Kindes nicht gewährt.

## § 6

### Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt nicht fest, so kann der Berechtigte das Einkommen glaubhaft machen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c des Einkommensteuergesetzes),
3. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr
  - a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltsurteil oder -vergleich festgesetzten Betrag,
  - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden.

(3) Ist der Berechtigte in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, nicht erwerbstätig, bleiben sein im vorletzten Kalenderjahr erzieltetes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(4) Auf Antrag ist das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der siebte Lebensmonat des Kindes beginnt, wenn es voraussichtlich geringer ist als im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

## § 7

### Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden. Soweit die Mutter, die mit dem Vater des Kindes in einem Haushalt lebt, Leistungen (Sätze 1 und 2) erhält, werden diese auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet.

## § 8

### Andere Sozialleistungen

(1) Das Erziehungsgeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf

Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderen Einkommen abhängig ist.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

### § 9

#### Unterhaltungspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Gewährung des Erziehungsgeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### § 10

#### Zuständigkeit und Kostentragung

(1) Der Erste Abschnitt dieses Gesetzes wird von der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ausgeführt. Die Bundesanstalt führt dabei die Bezeichnung „Erziehungsgeldkasse“.

(2) Die Aufwendungen für die Ausführung trägt der Bund. Der Bund stellt nach Bedarf die Mittel bereit, die die zuständigen Stellen für die Zahlung des Erziehungsgeldes benötigen.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

### § 11

#### Antrag; zuständige Stelle

(1) Das Erziehungsgeld ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Berechtigte einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Arbeitgebers oder der obersten Dienstbehörde befindet. In den übrigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig.

(2) Über den Anspruch entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidung über den Anspruch auf Erziehungsgeld einem anderen Arbeitsamt übertragen.

### § 12

#### Einkommens- und Arbeitszeitnachweis; Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten des Antragstellers.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 6 erforderlich ist, haben die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Bescheinigungen über den Arbeitslohn und die geleistete Arbeitszeit sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.

(3) Die nach dem Bundeskindergeldgesetz erhobenen Daten können auch für die Ausführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes verwendet werden.

### § 13

#### Rechtsweg

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes.

### § 14

#### Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt.
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, dem nach § 11 zuständigen Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer

### § 15

#### Anspruch auf Erziehungsurlaub; Teilzeitbeschäftigung neben dem Bezug von Erziehungsgeld

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie einen Antrag auf Erziehungsgeld gestellt und Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenze (§ 5

Abs. 2) übersteigt. Der Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 16 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf oder
2. der mit dem Erziehungsgeldberechtigten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist.

(3) Kann die Betreuung und Erziehung des Kindes in den Fällen des Absatzes 2 nicht sichergestellt werden, so hat auch der erwerbstätige Ehegatte einen Anspruch auf Erziehungsurlaub.

(4) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(5) Während des Erziehungsurlaubs darf eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nicht bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden.

#### § 16

##### Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs

(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, von dem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(2) Kann der Arbeitnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub endet nicht dadurch, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld entfällt. Er kann jedoch mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 erfolgt ist. Hat der Arbeitgeber für den bisherigen Anspruchsberechtigten befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet der Erziehungsurlaub, vorbehaltlich des Satzes 2, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach § 21 Abs. 5 frühestens kündigen könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, gilt Absatz 3 Satz 4 sinngemäß.

(5) Anspruchsvoraussetzungen für den Erziehungsurlaub können durch Vorlage des Bewilli-

gungsbescheides über das Erziehungsgeld dargelegt und bewiesen werden. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

#### § 17

##### Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Dem Arbeitnehmer ist der ihm zustehende gekürzte Erholungsurlaub auf Verlangen vor Beginn des Erziehungsurlaubs zu gewähren.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Erziehungsurlaub das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten, als ihm nach Absatz 1 zusteht, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

#### § 18

##### Kündigungsschutz

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.

#### § 19

##### Kündigung durch den Erziehungsurlaubsberechtigten

Der Erziehungsurlaubsberechtigte kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Erziehungsurlaubs kündigen, soweit nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt.

## § 20

**Zur Berufsbildung Beschäftigte;  
in Heimarbeit Beschäftigte**

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Anspruch auf Erziehungsurlaub haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

## § 21

**Befristete Arbeitsverträge**

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für beide Zeiten zusammen oder für Teile davon einstellt.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Gesamtdauer der Befristung darf 15 Monate nicht übersteigen.

(4) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(5) Das befristete Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen gekündigt werden, wenn der Erziehungsurlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorzeitig beendet werden kann und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung seines Erziehungsurlaubs mitgeteilt hat; die Kündigung ist frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Erziehungsurlaub endet.

(6) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 5 nicht anzuwenden.

(7) Absatz 5 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(8) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ab, ist bei der Ermittlung dieser Zahl der Arbeitnehmer, der Erziehungsurlaub zu Recht verlangt hat, für die Zeit bis zur Beendigung des Erziehungsurlaubs nicht mitzuzählen, solange für ihn aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn nach diesen Vorschriften der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der Arbeitsplätze abhängt.

## DRITTER ABSCHNITT

**Änderung von Gesetzen**

## § 22

**Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 173 d wird folgender § 173 e eingefügt:

## „§ 173 e

(1) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag für die Zeit des Erziehungsurlaubs von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 befreit, wenn er durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit (§ 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) während des Erziehungsurlaubs versicherungspflichtig wird. § 173 a Abs. 2 gilt.

(2) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubs nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während des Erziehungsurlaubs nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

2. § 180 Abs. 4 a, § 200 Abs. 4, § 200 a Abs. 2 und 3 und § 200 d Abs. 3 werden aufgehoben.

3. In § 182 Abs. 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt

„fällt der Bemessungszeitraum in den Erziehungsurlaub, so ist das vor Beginn des Erziehungsurlaubs zuletzt erzielte Entgelt maßgebend.“

4. In § 311 Nr. 2 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „oder Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen wird“ eingefügt.

5. Dem § 318 d wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Zahlstelle des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz hat der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Erziehungsgeldzahlung unverzüglich mitzuteilen.“

6. In § 383 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „oder Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen wird“ eingefügt.

7. In § 405 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „die nach § 173 b“ die Worte „oder nach § 173 e“ eingefügt.

## § 23

**Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„fällt der Bemessungszeitraum in den Erziehungsurlaub, so ist das vor Beginn des Erziehungsurlaubs zuletzt erzielte Entgelt maßgebend.“
2. § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 2 und 3 und § 31 Abs. 3 werden aufgehoben.
3. In § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „oder Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen wird“ eingefügt.
4. § 61 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt § 318 d Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“
5. In § 64 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Beitragsfreiheit besteht auch für mitarbeitende versicherungspflichtige Familienangehörige, solange sie Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beziehen.“

## § 24

**Arbeitsförderungsgesetz**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. § 107 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:  
„c) für die der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, wenn durch die Betreuung und Erziehung des Kindes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist,“
  - b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
2. In § 112 Abs. 5 Nr. 8 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt: „(§ 107 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d)“.

## § 25

**Erstes Buch Sozialgesetzbuch**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Kindergeld und Erziehungsgeld“
  - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Nach dem Recht des Erziehungsgeldes kann grundsätzlich für jedes Kind Erziehungsgeld in Anspruch genommen werden.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. In Artikel II § 1 Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:  
„20. der Erste Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes.“

## § 26

**Einkommensteuergesetz**

In § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) geändert worden ist, wird folgende Nummer 67 angefügt:

- „67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Regelungen nach Landesgesetzen“.

## § 27

**Bundesbeamtengesetz**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) wird wie folgt geändert:

1. § 72 a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und nach § 79 a sowie Erziehungsurlaub nach der auf Grund des § 80 Nr. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“
2. In § 79 a Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Erziehungsurlaub nach der auf Grund des § 80 Nr. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung ist auf den Urlaub anzurechnen.“
3. § 80 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte.“

## § 28

**Beamtenrechtsrahmengesetz**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) wird wie folgt geändert:

1. § 44 a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und nach § 48 a sowie Erziehungsurlaub dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“
2. Dem § 48 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Erziehungsurlaub ist auf den Urlaub anzurechnen.“

## § 29

**Deutsches Richtergesetz**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 a Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Erziehungsurlaub nach der auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung ist auf den Urlaub anzurechnen.“
2. § 48 b Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Urlaub nach Absatz 1 und nach § 48 a und Erziehungsurlaub nach der auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

## § 30

**Soldatengesetz**

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Erziehungsurlaub nach der auf Grund des § 30 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung ist auf den Urlaub anzurechnen.“
2. In § 28 a Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 6“ ersetzt.
3. § 28 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:  
„Urlaub nach Absatz 1, nach § 28 Abs. 5 sowie Erziehungsurlaub nach der auf Grund des § 30 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

4. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Durch Rechtsverordnung wird die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes geregelt. Der Bundesminister der Verteidigung kann einen nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes beantragten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung versagen oder einen gewährten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen.“

5. In § 72 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 7“ ersetzt.

6. § 72 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nach § 30 Abs. 5,“.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## § 31

**Bundesbesoldungsgesetz**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder wenn Erziehungsurlaub gewährt wurde.“
2. In § 40 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz werden
  - a) das Komma nach dem Wort „bezieht“ durch einen Punkt ersetzt,
  - b) die Worte „mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen.
3. In § 40 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Textstelle „soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird,“ gestrichen.

## § 32

**Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „er“ die Worte „Erziehungsurlaub erhalten hat oder“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ die Worte „oder die Zeit der Gewährung eines Erziehungsurlaubs“ eingefügt.

## § 33

**Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit**

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vermögenswirksame Leistungen werden auch für Kalendermonate gewährt, in denen ein Erziehungsurlaub gewährt wird.“

## § 34

**Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes**

§ 2 Abs. 1 des Urlaubsgeldgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die Gewährung eines Erziehungsurlaubs während des gesamten Monats Juli steht Nummer 1 nicht entgegen.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefaßt:  
„Auf die Wartezeit nach Nummer 2 werden der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst und die Zeit eines Erziehungsurlaubs angerechnet.“

## § 35

**Beamtenversorgungsgesetz**

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Zeit eines Erziehungsurlaubs ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.“
2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz werden nach dem Wort „dient“ ein Komma und die Worte „und für einen Erziehungsurlaub“ eingefügt.

## § 36

**Soldatenversorgungsgesetz**

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. § 13 b wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„dies gilt nicht für die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.“
    - b) In Satz 3 wird die Anführung „Satz 1“ durch die Anführung „Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt.
  2. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Zeit eines Erziehungsurlaubs ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.“
  3. In § 26 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz werden nach dem Wort „dient“ ein Komma und die Worte „und für einen Erziehungsurlaub“ eingefügt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## § 37

**Mutterschutzgesetz**

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 a, 8 b, 8 c, 8 d, 9 a, 10 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 werden aufgehoben.
2. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „sowie für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach 8 a“ gestrichen.
3. In § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
(3) Kann der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses nach Absatz 1 für die Zeit nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder nach rechtskräftiger Abweisung des Konkursöffnungsantrages mangels Masse bis zur zulässigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, erhalten die Frauen den Zuschuß zu Lasten des Bundes von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.“
4. § 24 wird wie folgt gefaßt:  
„Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten gelten
  1. §§ 3, 4 und § 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschäftigungsverbote das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit tritt,

2. § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und 3, §§ 14, 16, 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt.“

#### VIERTER ABSCHNITT

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 38

##### Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren worden ist. Ist das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren worden, sind die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

##### § 39

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

##### § 40

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. § 37 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1986 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Rechtsänderung erstmalig für Fälle gilt, in denen die Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses zu Lasten des Bundes im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes nach dem 31. Dezember 1985 erfüllt wurde.

## Begründung

### I. Allgemeines

Mit der Einführung eines Erziehungsgeldes wird ein Vorhaben verwirklicht, das in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1983 als vorrangig bezeichnet worden ist. Das Erziehungsgeld ist ein zentraler Bestandteil des umfassenden Pakets familienpolitischer Maßnahmen, das die Bundesregierung mit einem Gesamtvolumen von 10 Mrd. Deutsche Mark beschlossen hat.

Das Erziehungsgeld fördert die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der ersten Lebensphase. Seit Jahren ist anerkannt, wie sehr die ganze spätere Entwicklung eines Kindes von der ersten Lebensphase abhängt und wie wichtig es ist, daß die Mutter oder der Vater in dieser Zeit für das Kind da sein können.

Erziehungsgeld ermöglicht oder erleichtert es, daß im Anschluß an die Mutterschutzfrist von acht bzw. zwölf Wochen die Mutter oder der Vater ganz oder teilweise — Teilzeitarbeit bis unter 20 Stunden pro Woche ist möglich — auf eine Erwerbstätigkeit verzichten können. Dadurch kann die Mutter weiterhin vorrangig zu Hause bleiben, um sich neben der Betreuung des Kindes gesundheitlich zu regenerieren; gleichzeitig wird durch die Möglichkeit der Erziehungsleistung für den Vater die Wahlfreiheit der Eltern, wer das Kind betreuen soll, vom Gesetz anerkannt und gefördert.

Das Erziehungsgeld stellt insbesondere eine wichtige Hilfe für die junge Familie dar. Mit ihm wird die Erziehungsleistung der Familie anerkannt. Da das Erziehungsgeld ergänzend zu anderen Sozialleistungen gewährt und auf diese nicht angerechnet wird, erleichtert es — ggf. ergänzt durch Hilfen der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ — schwangeren Frauen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen in einer Konfliktsituation befinden, die Entscheidung für das Kind.

Anspruch auf das Erziehungsgeld haben — im Unterschied zum Mutterschaftsurlaubsgeld — nicht nur Mütter, die vor der Geburt des Kindes in einem Arbeitsverhältnis standen, sondern alle Mütter und auch Väter. Damit werden selbständig Tätige und im Betrieb ihres Mannes mithelfende Frauen ebenso einbezogen wie Mütter, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren oder nach der Geburt eines früheren Kindes ihre Erwerbstätigkeit aufgeben haben und nun ein weiteres Kind bekommen.

Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark pro Monat. Es wird für Kinder, die bis zum 31. Dezember 1987 geboren werden, zehn Monate lang, für die ab 1. Januar 1988 geborenen Kinder für das erste Lebensjahr gewährt.

Das Erziehungsgeld wird für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes unabhängig von der Höhe

des Einkommens, danach einkommensabhängig gewährt.

Wer Erziehungsgeld in Anspruch nimmt, hat Anspruch auf Erziehungsurlaub gegen seinen Arbeitgeber, wenn auch sein Ehegatte erwerbstätig ist. Er wird während des Erziehungsurlaubs vor einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses geschützt. Der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung wird während des Bezugs von Erziehungsgeld beitragsfrei aufrechterhalten. Nach dem Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Zeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eines Kindes der Mutter oder, wenn die Eltern sich so entscheiden, dem Vater in der Rentenversicherung als Versicherungszeit, d. h. als rentenbegründende und rentensteigernde Zeit, angerechnet.

Bundeskanzler Dr. Kohl hat in seiner Regierungserklärung am 4. Mai 1983 gesagt: „Beruf ist für uns nicht nur außerhäusliche Erwerbstätigkeit. Tätigkeit im Hause und für Kinder ist gleichwertig; sie muß wieder mehr Anerkennung finden.“ Mit der Einführung des Erziehungsgeldes geschieht das.

### II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Anzahl der Geburten und dem Grad der Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes ab. Unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Geburten etwa der des Jahres 1983 entspricht, werden sich die Ausgaben des Bundes für Erziehungsgeld folgendermaßen entwickeln:

1986	1 480 Mio. Deutsche Mark
1987	2 500 Mio. Deutsche Mark
1988	2 530 Mio. Deutsche Mark
1989	2 800 Mio. Deutsche Mark

Zur Durchführung des Gesetzes, die der Bundesanstalt für Arbeit als neue Aufgabe übertragen wird, sind 425 Dauerkräfte erforderlich. Die Verwaltungskosten werden insgesamt 35 Mio. DM (1987) betragen.

Durch die Einstellung von bisher Arbeitslosen zur Vertretung von Müttern oder Vätern im Erziehungsurlaub wird es zu einer Verringerung der Aufwendungen beim Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe kommen.

Mögliche Mehrbelastungen der Sozialhilfe durch die vorgesehene Nichtanrechnung des Erziehungsgeldes auf die Sozialhilfe können nicht beziffert werden. Dies gilt auch für die gesetzliche Krankenversicherung; die Kosten, die durch die beitragsfreie Versicherung während des Erziehungsgeldbe-

zuges entstehen, sind nicht bezifferbar, da die mögliche Mehrbelastung der gesetzlichen Krankenversicherung davon abhängt, in welchem Umfang Arbeitgeber die vorübergehend freiwerdenden Stellen nachbesetzen.

In Anbetracht der, gemessen an den gesamten Verbrauchsausgaben, relativ geringen Höhe der Ausgaben für Erziehungsgeld sind spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

### III. Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages

Die Notwendigkeit, das Gesetz mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zu verabschieden, ergibt sich aus Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. § 10 Abs. 1 des Entwurfs. Mit der Gewährung des Erziehungsgeldes wird der Bundesanstalt für Arbeit mit ihrem Mittel- und Unterbau (Landesarbeitsämtern, Arbeitsämtern) die Durchführung einer neuen Aufgabe des Bundes übertragen. Für die Übertragung dieser Aufgabe besteht der in Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 vorausgesetzte „dringende Bedarf“. Die Bundesanstalt führt bereits das Bundeskindergeldgesetz durch. Das Bundeserziehungsgeldgesetz als gesetzliche Grundlage einer weiteren familienpolitischen Leistung des Bundes sollte deshalb von derselben Stelle durchgeführt werden. Die meisten Eltern können damit die Anträge auf Kindergeld und auf Erziehungsgeld bei ein und derselben Stelle stellen. Soweit der Betrag des Kindergeldes (ab dem zweiten Kind) und das Erziehungsgeld (ab dem siebten Monat) von der Höhe des Einkommens abhängen, können die dafür erforderlichen Angaben und Nachweise in der Regel den Entscheidungen über beide Leistungen zugrundegelegt werden. Daraus ergeben sich eine weitere Erleichterung für den Bürger und eine Vereinfachung für die Verwaltung.

### IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1

§ 1 regelt, wer Anspruch auf Erziehungsgeld hat.

Absatz 1 Nr. 1 macht zur Voraussetzung, daß der Erziehungsgeldbezieher einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat (§ 30 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Nach Absatz 1 Nr. 2 wird Erziehungsgeld für ein Kind gezahlt, das nach dem 31. Dezember 1985 geboren wird und mit dem Antragsteller in einem Haushalt lebt. Dieser muß darüber hinaus Inhaber des Sorgerechts für das Kind sein. Anspruchsberechtigt sind danach neben leiblichen Eltern auch Adoptiveltern, Großeltern und sonstige Personen, wenn ihnen das Sorgerecht für das Kind zusteht. Minderjährige, deren Sorgerecht zwar rechtlich

eingeschränkt ist, die das Kind jedoch tatsächlich betreuen, haben ebenfalls Anspruch auf Erziehungsgeld. Der nichteheliche Vater ist dann vom Bezug von Erziehungsgeld ausgeschlossen, wenn er nicht das Sorgerecht für sein Kind hat. Diese Regelung rechtfertigt sich daraus, daß erst das Sorgerecht das Rechtsverhältnis begründet, aus dem die Verpflichtung zur Betreuung und Erziehung des Kindes fließt.

Der nichtehelichen Mutter steht allein das Sorgerecht für das Kind zu. Sie trifft allein die Entscheidung darüber, wer ihr Kind betreut. Der nichteheliche Vater könnte die Betreuung des Kleinkindes nur auf einer rechtlich ungesicherten Grundlage übernehmen. Die nichteheliche Mutter hätte jederzeit die Möglichkeit, ihm die Betreuung zu entziehen, und müßte dieses möglicherweise aufgrund ihrer Pflicht zur Personensorge sogar tun.

Da durch das Erziehungsgeld ermöglicht oder erleichtert werden soll, daß das Kind in seiner ersten Lebensphase die ständige Betreuung durch eine „feste Bezugsperson“ erhält, weil dies für seine ganze Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, setzt dies aber gesicherte rechtliche Beziehungen zwischen Kind und Bezugsperson voraus. Im Hinblick auf die Pflege und die Erziehung des Kindes als wesentlichen Inhalt der Personensorge ergibt sich die erforderliche Rechtsposition für den nichtehelichen Vater weder unmittelbar im Verhältnis zu seinem Kind noch mittelbar im Verhältnis zur sorgeberechtigten Mutter. Dieser gegenüber beschränken sich seine Rechtsbeziehungen im wesentlichen auf die Pflicht zur Leistung von Unterhalt für das Kind.

Zwar enthebt die Weigerung der Eltern, ihre personalen Beziehungen im Rahmen der Institution Ehe zu verwirklichen, den Gesetzgeber nicht seiner sich aus Art. 6 Abs. 5 GG ergebenden Verpflichtung, die Lage ihres Kindes möglichst weitgehend an die eines ehelichen Kindes anzupassen (BVerfGE 56, 363, 384f.), doch erfordert die Ziel- und Zweckbestimmung des Gesetzes die Anknüpfung an rechtlich greifbare Voraussetzungen, die nicht jederzeit möglichen faktischen Veränderungen zum Nachteil des Kindes ausgesetzt sind.

Weitere Voraussetzung ist nach Absatz 1 Nr. 3, daß das Kind von dem Antragsteller selbst betreut und erzogen wird. Deshalb wird Erziehungsgeld nur gewährt, wenn der Antragsteller in dem betreffenden Zeitraum nicht oder nicht voll erwerbstätig ist (Nummer 4), wenn er also der Pflege und Betreuung des Kindes Vorrang vor der Erwerbstätigkeit einräumt.

Absatz 2: Die Vorschrift sieht vor, daß Anspruch auf Erziehungsgeld auch haben kann, wer einen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt wegen eines Beschäftigungsverhältnisses nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Das gilt — entsprechend der Regelung im Bundeskindergeldgesetz — für diejenigen, die auf Veranlassung des Arbeitgebers oder Dienstherrn vorübergehend im Ausland, als Bedienstete der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzver-

waltung in einem Nachbarstaat oder als Entwicklungshelfer tätig sind. Satz 1 gilt auch, wenn der Ehegatte Antragsteller ist und mit der entsandten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Absatz 3: Erziehungsgeld wird über den § 1 Abs. 1 Nr. 2 hinaus auch für in den Haushalt aufgenommene Stiefkinder (Nummer 2) und für ein Kind gewährt, das in Adoptionspflege genommen ist. In beiden Fällen besteht eine dauerhafte oder auf Dauer angelegte Familienbeziehung; dies gilt für die Adoptionspflege deshalb, weil diese in der Regel in eine Adoption übergeht.

Absatz 4: Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Nummer 1), die im Geltungsbereich des Gesetzes — ohne einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben — in einem Arbeitsverhältnis stehen, auch Anspruch auf Erziehungsgeld haben. Damit wird zwingendem Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit es die Freizügigkeit betrifft, Rechnung getragen.

Anspruch auf Erziehungsgeld haben nur die Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, nicht auch ihre Familienangehörigen. Anderes ergibt sich auch nicht aus der Verordnung Nummer 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

Durch Nummer 2 wird sichergestellt, daß auch die Grenzgängerin aus der Schweiz und aus Österreich Anspruch auf Erziehungsgeld haben; diese hatten bisher schon Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld.

Nach Absatz 5 ist es für den Anspruch auf Erziehungsgeld unschädlich, wenn das Kind vorübergehend wegen eines vom Erziehungsgeldberechtigten nicht zu vertretenden Grundes nicht betreut und erzogen werden kann. Dies dürfte z. B. dann vorliegen, wenn der Berechtigte oder das Kind sich in Krankenhausbehandlung befinden oder begeben müssen.

Bei der Unterbrechung kann es sich immer nur um eine vorübergehende Zeit handeln. Steht fest, daß der Berechtigte das Kind auf Dauer nicht wieder selbst betreuen und erziehen kann, dann muß das Erziehungsgeld entzogen werden.

## Zu § 2

Das Gesetz bezweckt, die Entwicklung des Kindes im bestmöglichen Umfang zu fördern. Das erfordert nicht immer, daß der betreffende Elternteil den Kontakt zur Arbeits- und Berufswelt völlig aufgibt. Eine Teilzeitarbeit von geringerer Dauer, die die vorrangige Pflege und Erziehung nicht beeinträchtigt, kann zur Ausgeglichenheit des Elternteils beitragen und damit auch dem Wohl des Kindes dienen. Die Ausübung einer solchen Erwerbstätigkeit erleichtert überdies die spätere Rückkehr in das Arbeits- und Berufsleben und kann damit den Ent-

schluß fördern, sich in den für die Entwicklung des Kindes besonders wichtigen Jahren mit Vorrang dessen Pflege und Erziehung zu widmen.

Nummer 1 bestimmt deshalb, daß eine nicht volle Erwerbstätigkeit, die den Anspruch auf Erziehungsgeld nicht ausschließt, dann vorliegt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet, d. h. wenn die Arbeitszeit 20 Stunden in der Woche nicht erreicht. Damit wird gewährleistet, daß sich der betreffende Elternteil trotz Erwerbstätigkeit im Regelfall mit Vorrang der Pflege und Erziehung widmen kann. Die gleichen Grenzen gelten auch für Selbständige und mithelfende Familienangehörige. Berechtigte, die neben dem Bezug von Erziehungsgeld erwerbstätig sind, müssen nachweisen, daß die Höchstarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift nicht überschritten ist.

Für Auszubildende, Anlernlinge, Umschüler/-innen, Volontäre/-innen, Praktikanten/-innen sowie für andere, die in einem ihrer Ausbildung dienenden Beschäftigungsverhältnissc stehen, das mit einem Ausbildungsverhältnis vergleichbar ist, gilt § 2 ebenfalls.

Eine Ausbildung in der Schule oder an der Hochschule ist für den Bezug von Erziehungsgeld unschädlich.

Ist gesetzlich vorgeschrieben, daß eine Teilzeitbeschäftigung nur mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zulässig ist, die die Grenze im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes übersteigt (Nummer 2), so dürfen diese Beschäftigten — neben dem Bezug von Erziehungsgeld — ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis mit dem geringsten Umfang ausüben, den die Gesetze zulassen. Diese Vorschrift ist notwendig im Hinblick auf das Beamtenrecht. Nach den Beamtengesetzen darf die Arbeitszeit nur bis zur „Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden“ (§ 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes). Eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 20 Stunden ist daher beamtenrechtlich nicht zulässig. Um diese Personengruppe nicht von der Möglichkeit, einer Teilzeitbeschäftigung neben dem Bezug von Erziehungsgeld nachzugehen, auszuschließen, ist somit die Regelung nach Satz 2 geboten.

Absatz 2 schließt den Bezug von Erziehungsgeld aus, soweit der betreffende Elternteil eine Lohnersatzleistung an Stelle von Arbeitsentgelt aus einer mehr als kurzzeitigen Beschäftigung im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes bezieht. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit ersetzt wird, die einen vergleichbaren Rahmen überschreitet. Zu den Lohnersatzleistungen im Sinne des Satzes 2 gehören z. B. Kranken- und Verletztengeld, dagegen nicht Dauerleistungen wie Renten. Unberührt bleibt die Regelung des § 7 Satz 1, nach der Mutterschaftsgeld auf das Erziehungsgeld angerechnet wird.

## Zu § 3

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß Erziehungsgeld nur einer Person gezahlt wird. Auch bei Mehrlingsge-

burten wird nur einmal Erziehungsgeld gezahlt; Entsprechendes gilt bei mehreren Geburten während des Bezugszeitraumes von Erziehungsgeld (Satz 2).

Die Ehegatten sollen die Entscheidung, wer von ihnen das Erziehungsgeld erhalten soll, einvernehmlich treffen. Nur für den Ausnahmefall, daß diese sich nicht auf die Person des Berechtigten verständigen können, greift die Regelung des Satzes 3 ein mit der Folge, daß das Erziehungsgeld der Ehefrau zuzuerkennen ist. Eine solche Regelung muß getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Leistung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der tatsächlichen Betreuung und Erziehung des Kindes gewährt wird und Verzögerungen bei der Auszahlung zum Nachteil des Kindes vermieden werden. Dies verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Ungleichbehandlung gem. Artikel 3 Abs. 2 GG, berücksichtigt vielmehr auch den Gesundheitsschutz der Mutter nach der Geburt eines Kindes. Im übrigen wird hier nicht — wie sich aus Satz 1 ergibt — die Entscheidungsbefugnis der Eltern berührt, sondern aus Gründen der Praktikabilität in der Rechtsanwendung und der Verwaltungsökonomie — in erster Linie zum Wohle des Kindes — von Gesetzes wegen eine Bestimmung des Berechtigten getroffen. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß im Normalfall die Ehegatten eine Entscheidung im Rahmen ihrer elterlichen Sorge schon um des Kindes willen gemeinsam treffen werden, um den Anspruch auf das Erziehungsgeld nicht zu verlieren. Um sicherzustellen, daß das Erziehungsgeld aber auch in Ausnahmefällen von Anfang an gezahlt werden kann, ist es im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Gesetzes gerechtfertigt, in Fällen mangelnder Einigung die Ehefrau als Berechtigte — lediglich im Sinne der Festlegung einer Zahlungsadresse — zu benennen.

Das Gesetz legt nicht fest, daß das Erziehungsgeld für die vorgesehene Dauer durchgehend nur von einem Berechtigten in Anspruch genommen werden kann. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist ein einmaliger Wechsel möglich, d. h. Mutter und Vater können die Zeit des Bezuges von Erziehungsgeld untereinander aufteilen. Dies ist ein erheblicher Schritt in Richtung auf mehr Gleichberechtigung in der Familie. Immer mehr Väter wollen aktiv bei der Erziehung der Kinder in der Familie mitwirken.

Die Bestimmung, wer von mehreren Berechtigten Erziehungsgeld in Anspruch nimmt, muß der auszahlenden Stelle, die die Auszahlung des Erziehungsgeldes vornimmt, schriftlich mitgeteilt werden. Die Bestimmung ist für den gesamten möglichen Zeitraum des Bezuges von Erziehungsgeld zu treffen. Ist danach zwischen den Berechtigten ein Wechsel in der Person des Erziehungsgeldberechtigten vorgesehen, so muß dieser Wechsel bereits bei Antragstellung angezeigt werden.

Entsprechend der Regelung im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG) muß die Bestimmung bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes getroffen werden; damit soll

eine Harmonisierung zwischen beiden Gesetzen erreicht werden.

Absatz 3 legt fest, daß eine nach Absatz 2 getroffene Bestimmung des Erziehungsgeldberechtigten nur einmal aus wichtigem Grund geändert werden kann. Es soll verhindert werden, daß ein ständiger Wechsel der Betreuungsperson stattfinden kann.

Absatz 4 regelt, ab welchem Zeitpunkt ein Wechsel wirksam wird. Dadurch soll erreicht werden, daß jeweils der gesamte Monatsbetrag des Erziehungsgeldes ausgezahlt wird. Verwaltungstechnisch ist dies eine Vereinfachung.

#### Zu § 4

Absatz 1 grenzt den Zeitraum ab, für den das Erziehungsgeld gewährt wird. Dieser Zeitraum reicht für die bis zum 31. Dezember 1987 geborenen Kinder vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes. Für nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kinder wird Erziehungsgeld für das erste Lebensjahr gewährt. Wegen der immer noch schwierigen Haushaltslage des Bundes war es nicht möglich, das Erziehungsgeld bereits ab 1986 für ein Jahr einzuführen.

Die rückwirkende Gewährung von Erziehungsgeld wird auf zwei Monate begrenzt (Absatz 2). Das erscheint angemessen.

Der Anspruch endet grundsätzlich am Ende des Monats, an dem eine der Voraussetzungen für den Bezug von Erziehungsgeld entfallen ist (Absatz 3). Eine Ausnahme enthält § 16 Abs. 4 für den Fall, daß das Kind während des Erziehungsurlaubs verstirbt. Der Erziehungsgeldberechtigte erhält Erziehungsgeld dann weiter bis zu dem frühest möglichen Zeitpunkt der Wiederaufnahme der früheren Erwerbstätigkeit.

#### Zu § 5

Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich. Das gilt uneingeschränkt in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes (Absatz 1); von dem siebten Lebensmonat an wird das Erziehungsgeld einkommensabhängig gewährt. Die Festlegung einer Einkommensgrenze (Absatz 2) erscheint vertretbar, weil bei den Beziehern höherer Einkommen die Wahlfreiheit zwischen der Tätigkeit im Beruf und in der Familie zur Betreuung und Erziehung des Kindes nicht in gleicher Weise von der Gewährung des Erziehungsgeldes abhängt wie z. B. bei einem Facharbeiter. Deshalb wird ab dem siebten Lebensmonat bei höherem Einkommen — abhängig von dessen Höhe — ein gemindertes bzw. kein Erziehungsgeld gewährt.

Aufgrund der Einkommensgrenze erhalten etwa 40 Prozent der anfänglich Berechtigten das Erziehungsgeld von 600 Deutsche Mark weiter. Ein etwa gleich großer Anteil der Berechtigten erhält gemindertes Erziehungsgeld. Es vermindert sich nach Ab-

satz 3 um 40 Prozent des monatlichen Einkommens, das oberhalb der Einkommensgrenze liegt. Absatz 4 legt die Auszahlungsmodalitäten fest. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen nur Beträge ausgezahlt werden, die nicht unter 40,— Deutsche Mark liegen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich vom zweiten Kind an. Bei Berechtigten, die allein stehen oder von ihrem Ehepartner dauernd getrennt leben ist sie niedriger als bei Verheirateten, die von ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt leben. Dabei werden die Verhältnisse des siebten Lebensmonats zugrunde gelegt. Dieser Zeitpunkt ist maßgebend, um im Interesse der Berechtigten eine einheitliche Entscheidung für die gesamte Zeit zu ermöglichen, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist.

Bei der Berechnung des Einkommens wird das Einkommen des Ehegatten einbezogen. Anders als im Bundessozialhilfegesetz oder im Wohngeldgesetz wird bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft das Einkommen des Partners nicht berücksichtigt; der Berechtigte kann nämlich nicht davon ausgehen, daß er dauerhaft an dem Einkommen des Partners teilhaben kann. Im Gegensatz zur Ehe, aufgrund deren der Ehegatte zur Leistung von Unterhalt, auch in Form eines finanziellen Beitrags zur gemeinsamen Haushaltsführung, verpflichtet ist, kann der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mangels rechtlicher Verpflichtung jederzeit die Teilhabe des anderen an seinem Einkommen reduzieren oder sogar beenden. Diese Unsicherheit darf sich bei der Gewährung des Erziehungsgeldes in der einkommensabhängigen Phase nicht auswirken. Gesicherte Grundlage für die Entscheidung zwischen Erwerbstätigkeit und vorübergehendem Verzicht auf die Berufsausübung zugunsten der Betreuung des Kindes ist in einer nichtehelichen und damit jederzeit aufkündbaren Lebensgemeinschaft ausschließlich das Einkommen des Elternteils, der das Erziehungsgeld in Anspruch nehmen will. Die Entscheidung darüber muß im voraus für einen längeren, mehrmonatigen Zeitraum getroffen werden, für den die Garantie besteht, daß keine rechtliche Änderung eintritt. Jede nicht oder später nur schwer kurzfristig revidierbare Veränderung würde auch dem Kind schaden, dessen ständige Betreuung ja gesichert werden soll. Insoweit kommt ein Vergleich mit den Leistungen aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes und des Wohngeldgesetzes nicht in Betracht, da bei deren Gewährung jederzeit vom Eintritt einer Änderung in den persönlichen Verhältnissen an daraus resultierende Nachteile berücksichtigt werden können.

#### Zu § 6

Diese Vorschrift bestimmt, welches Einkommen für die Höhe des Erziehungsgeldes ab dem siebten Lebensmonat des Kindes maßgeblich ist. Da die Stelle, die für die Zahlung des Erziehungsgeldes zuständig ist, bereits für die Berechnung des Kindergeldes Einkommensprüfungen vornimmt, ist die Vorschrift zur Verwaltungsvereinfachung soweit wie möglich

an die Regelungen im Bundeskindergeldgesetz angelehnt.

Maßgebliches Einkommen ist das Nettoeinkommen. Ausgegangen wird von den Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes; wie bei der Einkommensermittlung für die Kindergeldminderung wird ein Verlustausgleich ausgeschlossen. Von den Einkünften sind Einkommensteuer, Kirchensteuer, steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwendungen und bestimmte Unterhaltsaufwendungen abzuziehen.

Im Regelfall wird von den Einkommensverhältnissen des vorletzten Jahres ausgegangen. Zusammen mit der Anknüpfung an die steuerlichen Einkünfte als Ausgangswert wird dadurch erreicht, daß soweit wie möglich auf ein bereits von dem Finanzamt festgestelltes Einkommen zurückgegriffen werden kann.

Je nachdem, ob der Berechtigte im vorletzten Jahr erwerbstätig war oder nicht, werden für die Bemessung des Einkommens zwei Fälle unterschieden:

- War der Berechtigte im vorletzten Kalenderjahr nicht erwerbstätig, können die Daten zum Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten in den meisten Fällen dem Einkommensteuerbescheid oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich entnommen werden (Absatz 1).
- War der Berechtigte im vorletzten Kalenderjahr erwerbstätig, dann ist, wenn er während des Erziehungsurlaubs nicht erwerbstätig ist, sein damaliges Erwerbseinkommen nicht zu berücksichtigen, wohl aber andere Einkünfte (Absatz 3).

Nach Absatz 4 kann auf Antrag das aktuelle Einkommen zugrundegelegt werden, wenn dies für den Berechtigten voraussichtlich günstiger ist, sich also ein Anspruch auf höheres Erziehungsgeld ergibt. Da in diesem Fall bei Antragstellung das Einkommen nicht endgültig feststeht, kann hier Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt werden. Diese Möglichkeit der Aktualisierung steht auch dann zur Verfügung, wenn der Berechtigte im vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung erwerbstätig war und während des Bezuges von Erziehungsgeld nur noch im verminderten Umfang erwerbstätig ist (§ 2). Sobald sich das erzielte Einkommen für das Jahr, in dem der siebte Lebensmonat des Kindes beginnt, endgültig feststellen läßt, wird abschließend entschieden. Ergibt sich dabei, daß der Berechtigte zu wenig Erziehungsgeld erhalten hat, wird der Unterschiedsbetrag nachgezahlt. Ergibt sich, daß der Berechtigte zu viel Erziehungsgeld erhalten hat, hat er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen.

#### Zu § 7

Laufendes Mutterschaftsgeld für die Zeit der Mutterschutzfrist, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Kranken-

versicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz (Regelung für die privat krankenversicherten Mütter) gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld angerechnet. Dadurch soll verhindert werden, daß laufendes Mutterschaftsgeld (ggfs. ergänzt durch den Zuschuß des Arbeitgebers bis zur Höhe des Nettoarbeitsentgelts) und Erziehungsgeld in vollem Umfang nebeneinander gezahlt werden. Erziehungsgeld wird nur ergänzend gewährt für den Fall, daß das Mutterschaftsgeld geringer als das Erziehungsgeld ist. Ist bei einer nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Mutter das Mutterschaftsgeld von insgesamt 400 Deutsche Mark schon vor der Entbindung ausgeschöpft, wird Erziehungsgeld in der Schutzfrist nach der Entbindung gezahlt. Für diejenigen, die Dienst- und Anwärterbezüge nach dienstrechtlichen Vorschriften erhalten, gilt diese Regelung entsprechend. Denn auch dieser Personenkreis erhält Leistungen während der Schutzfrist, in der ein Beschäftigungsverbot besteht (Nettogehalt wird weitergezahlt). Auch wenn der Vater während der ersten acht Wochen ausnahmsweise das Erziehungsgeld in Anspruch nimmt, wird, wenn der Mutter des Kindes Mutterschaftsgeld zusteht, dieses angerechnet.

#### Zu § 8

Absatz 1: Leistungen nach dem Gesetz führen nicht zu einer Minderung von anderen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung). Das Erziehungsgeld wird also zusätzlich gewährt. Nur so kann es auch bei Einkommensschwachen seiner Zielsetzung, daß die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der ersten Lebensphase durch die Eltern anerkannt und mehr als bisher gefördert werden soll, gerecht werden und schwangeren Frauen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen in einer Konfliktsituation befinden, das Ja zum Kind erleichtern.

Nach Absatz 2 dürfen freiwillige Leistungen und Ermessensleistungen — z. B. solche nach der Reichsversicherungsordnung, die durch Satzungen für die Mitglieder festgelegt sind — nicht deshalb versagt werden, weil ein Antragsteller Erziehungsgeld erhält.

#### Zu § 9

Durch § 9 Satz 1 wird sichergestellt, daß das Erziehungsgeld als Einkommen bei der Bemessung eines Unterhaltsanspruchs in der Regel unberücksichtigt bleibt (vgl. auch § 8).

Das Erziehungsgeld ist eine neuartige familienpolitische Leistung. Die persönliche Betreuung, die für ein Kind zu dessen Wohl in den ersten für seine spätere Entwicklung entscheidenden Lebensmonaten erbracht wird, soll durch die Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen ermöglicht und erleichtert werden. Der Barunterhaltsverpflichtete soll durch das Erziehungsgeld nicht belastet, aber auch prinzipiell in seiner Unterhaltsverpflichtung nicht

entlastet werden. Die Leistung nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz soll dem Erziehungsgeldberechtigten ungeschmälert zugute kommen, um bei ihm keine mittelbaren Kürzungen eintreten zu lassen.

In den Fällen des Satzes 2 steht die Unterhaltsgewährung in besonderem Maße unter dem Gebot der Billigkeit und es könnte zu groben Ungerechtigkeiten führen, wenn das Erziehungsgeld bei der Bemessung des Unterhalts unberücksichtigt bliebe.

#### Zu § 10

Das Gesetz soll, soweit es das Erziehungsgeld betrifft, von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt werden (Absatz 1), der auch die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes obliegt (vgl. auch oben III). Der Bundesanstalt wird die Auszahlung auch für Berechtigte übertragen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

Die Kosten der Ausführung des Gesetzes trägt der Bund (Absatz 2).

Nach Absatz 3 werden der Bundesanstalt, entsprechend der Regelung im Bundeskindergeldgesetz, die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung des Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag ersetzt.

#### Zu § 11

Nach Absatz 1 entscheidet über den Antrag das für den Wohnort zuständige Arbeitsamt. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen oder die oberste Dienstbehörde ihren Dienstsitz hat. In sonstigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig.

Absatz 2 regelt, daß der Direktor des Arbeitsamtes für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist.

Absatz 3 ermächtigt den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, abweichende Zuständigkeiten für bestimmte Bezirke oder Gruppen festzulegen. Diese Vorschrift entspricht § 24 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes. Sie ist u. a. erforderlich für die Fälle, in denen ein örtlich zuständiges Arbeitsamt für die Antragsteller nur schwer feststellbar oder erreichbar ist (z. B. bei den Rheinschiffern).

#### Zu § 12

Absatz 1: Mit der Verweisung auf § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wird festgelegt, daß Mitwirkungspflichten bei der Angabe von Tatsachen auch für den Ehegatten des Antragstellers bestehen.

Absatz 2: Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber zur Ausstellung von Bescheinigungen an die Arbeitnehmer, soweit dies für die Durchführung

dieses Gesetzes, insbesondere für die Einkommensermittlung, erforderlich ist.

Absatz 3: Beim Zusammentreffen von einkommensabhängigem Kindergeld und Erziehungsgeld soll auf bereits vorliegende Einkommensfeststellungen zurückgegriffen werden können. D. h. die im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld erhobenen Einkommensdaten sollen sowohl für Zwecke des Erziehungsgeldes verwendet werden dürfen als auch umgekehrt. Wegen des vom Bundesverfassungsgericht in dem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1ff.) mehrfach betonten Zweckbindungsgrundsatzes bedarf es deshalb einer gesetzlichen Grundlage.

#### Zu § 13

Die Vorschrift legt fest, daß bei Streitigkeiten über das Erziehungsgeld (Erster Abschnitt) das Sozialgericht zuständig ist; die Vorschrift entspricht der Regelung im Bundeskindergeldgesetz.

#### Zu § 14

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten.

#### Zu § 15

Die Vorschrift über die Gewährung von Erziehungsurlaub ist die notwendige Ergänzung zu § 1 Abs. 1 Nr. 4, weil der Anspruch auf Erziehungsgeld voraussetzt, daß der Arbeitnehmer nicht oder jedenfalls nicht voll erwerbstätig ist.

Nach Absatz 1 wird dem Erziehungsgeldberechtigten ein Anspruch auf Erziehungsurlaub gegen seinen Arbeitgeber eingeräumt. Wird Erziehungsurlaub in Anspruch genommen, so ruht das Arbeitsverhältnis für die Dauer des Erziehungsurlaubs. Ein Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit besteht demgegenüber nicht. Ein solcher Anspruch kann nicht eingeräumt werden, weil dies einen zu starken Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Arbeitgebers darstellen würde, zumal nicht jeder Arbeitsplatz für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet ist (vgl. dazu aber auch § 15 Abs. 5).

Es erscheint nach dem mit dem Gesetz verfolgten familienpolitischen Anliegen gerechtfertigt, einen Anspruch auf Erziehungsurlaub auch demjenigen zuzuerkennen, der nur wegen Überschreitens der Einkommensgrenze kein Erziehungsgeld erhalten kann.

Der Erziehungsurlaub wird gewährt, damit das Kind eine ständige Betreuungsperson hat. Das ist in der Regel gegeben, wenn bereits ein Elternteil nicht erwerbstätig ist.

In Absatz 2 ist deshalb geregelt, daß der Erziehungsurlaub grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden kann, solange für die Mutter des Kindes nach dem Mutterschutzgesetz oder entsprechenden Vorschriften (vgl. § 7) ein öffentlich-rechtliches

Arbeitsverbot besteht (Nr. 1). Da während dieser Phase die Mutter das Kind ohnehin betreut, ist es nicht notwendig, einer weiteren Person die Möglichkeit des Urlaubs einzuräumen. Der Anspruch auf Erziehungsurlaub ist nach Nr. 2 demgemäß gleichfalls ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nicht erwerbstätig ist. Im Hinblick auf den Ehegatten, der arbeitslos ist, gilt das nicht, weil er jederzeit in der Lage sein muß, eine Beschäftigung aufzunehmen, und insoweit nicht durchweg für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

Absatz 3: Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht jedoch für den Ehegatten dann, wenn die Mutter oder der nicht oder nicht voll erwerbstätige Ehegatte das Kind z. B. wegen einer Krankheit, einer eigenen Behinderung oder eines anderen in der Person liegenden Grundes nicht selbst, dem Wohl des Kindes entsprechend, betreuen kann.

Absatz 4: Der Erziehungsurlaubsberechtigte soll frei entscheiden können. Der Anspruch kann daher nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 8 a Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes).

Nach dem Gesetzentwurf ist eine Teilzeitbeschäftigung neben dem Bezug von Erziehungsgeld unter den Voraussetzungen des § 2 zulässig. Der Arbeitnehmer darf einer Teilzeitbeschäftigung jedoch nur bei dem Arbeitgeber nachgehen, der ihm den Erziehungsurlaub gewährt hat (Absatz 5). Während des Erziehungsurlaubs ruhen nur die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses — Arbeitspflicht für den Arbeitnehmer und Lohnzahlungspflicht für den Arbeitgeber —, Nebenpflichten bestehen aber weiter. Es ist nicht angängig, daß ein Arbeitgeber einen Arbeitsplatz freihält und der Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnimmt.

#### Zu § 16

Der Berechtigte muß den Urlaub spätestens vier Wochen vor dem Urlaubsantritt — in der Regel wird dies vier Wochen nach der Geburt des Kindes sein — vom Arbeitgeber verlangen. Damit verbleibt dem Arbeitgeber genügend Zeit für seine personellen Dispositionen. Das entspricht im wesentlichen der Regelung für den Mutterschaftsurlaub. Der Arbeitnehmer muß gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt. Eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs über den ursprünglich verlangten Zeitraum hinaus ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit des Ehepartners) möglich. Wollen Ehegatten von vorneherein den Erziehungsurlaub untereinander aufteilen, so darf der erste Berechtigte den Urlaub nur bis zu einem bestimmten Lebensmonat des Kindes verlangen, der zweite Berechtigte muß den Urlaub spätestens vier Wochen vor Antritt vom Arbeitgeber verlangen.

Der Arbeitnehmer ist an sein Verlangen gebunden. Dies ist notwendig, damit sich der Arbeitgeber auf die neue Personalsituation einstellen kann.

Absatz 2: Durch diese Vorschrift soll Härtefällen Rechnung getragen werden, in denen es insbesondere der Mutter, aus einem besonderen Grund (z. B. wegen eines Krankenhausaufenthalts) nicht möglich ist, den Erziehungsurlaub rechtzeitig zu verlangen. In derartigen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, den Anspruch zu versagen. Die Vorschrift des § 8 a Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes wurde deshalb weitgehend übernommen.

Nach Absatz 3 endet der Erziehungsurlaub auch dann nicht, wenn der Anspruch auf Erziehungsgeld vorher weggefallen ist. Der Berechtigte, der den Erziehungsurlaub verlangt und erhalten hat, bleibt daran gebunden.

Nach Satz 2 kann der Berechtigte jedoch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber zustimmt, vorzeitig aus dem Erziehungsurlaub zurückkehren (entspricht § 8 a Abs. 5 des Mutterschutzgesetzes). Eine Sonderregelung trifft Satz 3 für den Fall, daß ein Wechsel nach § 3 Abs. 3 stattgefunden hat, weil der Arbeitnehmer, der bisher im Erziehungsurlaub war, das Kind selbst nicht mehr betreuen kann. Um unbillige Härten für diesen Arbeitnehmer zu vermeiden, muß er die Möglichkeit haben, den Erziehungsurlaub früher zu beenden. Satz 4 sieht im Sinne eines Interessenausgleichs zwischen Erziehungsberechtigtem, Arbeitgeber und dem befristet eingestellten Arbeitnehmer vor, daß auch in diesem Fall eine Rückkehr in das Arbeitsverhältnis erst möglich ist, wenn das Arbeitsverhältnis mit der für die Zeit des Erziehungsurlaubs eingestellten Ersatzkraft beendet ist (§ 21). Damit ist beabsichtigt, den Arbeitgeber nicht vor die Situation zu stellen, zeitweilig zwei Arbeitnehmern Lohn zahlen zu müssen. Hat der Arbeitgeber keine Ersatzkraft befristet eingestellt, so bedarf es keiner besonderen Regelung, da für ihn keine zusätzlichen Kosten entstehen; es hat dann bei der Vorschrift des Satzes 3 sein Bewenden.

Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist nach Rückkehr auf den Arbeitsplatz ausgeschlossen (Absatz 3 Satz 5).

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht der in § 8 a Abs. 4 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes für den Mutterschaftsurlaub getroffenen Regelung. Hat der Arbeitgeber für die Dauer des Erziehungsurlaubs eine Ersatzkraft befristet eingestellt, so endet bei Tod des Kindes der Erziehungsurlaub erst, wenn das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft endet. Der Berechtigte erhält für diesen Zeitraum das Erziehungsgeld weiter.

Anspruch auf Erziehungsurlaub hat nur, wer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Erziehungsgeld erfüllt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 15 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz vor. Den erforderlichen Nachweis kann der Arbeitnehmer u. a. dadurch führen, daß er dem Arbeitgeber den Bewilligungsbescheid über das Erziehungsgeld vorlegt (Absatz 5).

#### Zu § 17

Diese Vorschriften entsprechen der Regelung in § 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

Absatz 1: Nach dieser Vorschrift kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub (wie auch nach der bisherigen Regelung für den Mutterschaftsurlaub) anteilig entsprechend der Dauer des in Anspruch genommenen Erziehungsurlaubs (für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel) kürzen. Hierdurch soll eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nach dem Mutterschutzgesetz verhindert werden.

Absatz 2: Soweit der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Erziehungsurlaub nicht erhalten hat, ist der dem Arbeitnehmer noch zustehende Urlaub im laufenden oder im folgenden Urlaubsjahr zu gewähren.

Absatz 3: Wenn das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs endet oder im Anschluß daran nicht fortgesetzt wird, erfolgt eine Abgeltung für nicht gewährten Urlaub. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Erziehungsurlaubs oder mit dessen Ende kann eintreten, wenn das Arbeitsverhältnis ohnehin befristet war und daher auch während des Erziehungsurlaubs ohne Kündigung endet, oder bei einer Kündigung durch den Arbeitnehmer (§ 19).

Absatz 4: Nach dieser Vorschrift kann die Kürzung nicht nur vom Urlaub des zu Beginn des Erziehungsurlaubs laufenden Urlaubsjahres vorgenommen werden, sondern auch später noch erfolgen. Einem Arbeitnehmer, der vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Erholungsurlaub erhalten hat, als ihm unter Berücksichtigung der Kürzung zugestanden hätte, kann der zuviel gewährte Urlaub auf den nächsten Erholungsurlaub angerechnet werden.

#### Zu § 18

Das Ziel des Gesetzes, die ständige Betreuung eines Kindes in der ersten Lebensphase durch einen Elternteil zu fördern und mehr Wahlfreiheit für die Entscheidung zwischen Tätigkeit in der Familie und außerhäuslicher Erwerbstätigkeit zu schaffen, kann nur erreicht werden, wenn die Mutter oder der Vater in der Regel während der Zeit des Erziehungsurlaubs keine Kündigung zu befürchten braucht. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, daß die bisher für die ersten acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt geltende Kündigungsschutzregelung des Mutterschutzgesetzes auch für den Erziehungsurlaub eingeführt wird. Damit gilt künftig eine einheitliche Kündigungsschutzregelung für Mütter vor der Geburt des Kindes bis zum Ende des Erziehungsurlaubs und auch für andere Erziehungsurlaubsberechtigte.

Dieser Kündigungsschutz kann aber nicht uneingeschränkt gelten. Es muß insbesondere ausgeschlossen werden, daß die wirtschaftliche Existenz des Betriebes gefährdet wird.

Deshalb sieht Satz 2 vor, daß die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären kann. An die Stelle der starren Regelung, die bisher

nach § 9a des Mutterschutzgesetzes eine Kündigung für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs und zwei Monate danach ausnahmslos ausschloß, tritt die seit langem während der Schwangerschaft und bis acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung geltende Regelung des § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes.

Ein besonderer Fall, in dem die zuständige Behörde die Kündigung auch während des Erziehungsurlaubs für zulässig erklären kann, ist z. B. die Einstellung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung, wenn der Arbeitnehmer nicht in einen anderen Betrieb des Unternehmens oder eine andere Betriebsabteilung umgesetzt werden kann. Auch eine Verlegung des ganzen Betriebes oder eines Betriebsteils kann als „besonderer Fall“ angesehen werden, insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer eine Weiterbeschäftigung in einer neuen Betriebsstätte ablehnt. Darüber hinaus soll die Vorschrift auch in anderen Fällen eingreifen, wenn sonst die Existenz des Betriebes oder die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers gefährdet wäre. Auch eine unbillige Erschwerung der wirtschaftlichen Existenz des Arbeitgebers kann ein Grund für die zuständige Behörde sein, die Kündigung ausnahmsweise für zulässig zu erklären. Ein „besonderer Fall“ liegt bei Betrieben mit 5 oder weniger Arbeitnehmern dann vor, wenn der Arbeitgeber zur Fortführung des Betriebes dringend auf eine Ersatzkraft angewiesen ist, die er nur gewinnen kann, wenn er mit ihr einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließt (vgl. Kleinbetriebsklausel in § 2 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeitsplatzschutzgesetzes).

Durch Satz 3 wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen. Das dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und sichert eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden im ganzen Bundesgebiet.

Den Belangen der Betriebe wird darüber hinaus dadurch Rechnung getragen, daß der Gesetzentwurf in § 21 ausdrücklich den Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit Ersatzkräften für die Zeit des Erziehungsurlaubs und die Zeit des Beschäftigungsverbots für die Mutter vor und nach der Geburt, ferner auch für eine darüber hinaus erforderliche Einarbeitungszeit, ermöglicht.

Die befristete Einstellung von Ersatzkräften wird gleichzeitig zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Mutterschaftsurlaub kehren viele Arbeitnehmerinnen im Anschluß an den Urlaub nicht wieder an ihren Arbeitsplatz zurück. Das ermöglicht, die befristeten Arbeitsverträge mit Ersatzkräften in unbefristete umzuwandeln, so daß die beschriebene Entlastung des Arbeitsmarktes auf Dauer eintritt.

In einer Reihe von Fällen wird es auch für die Betriebe eine Erleichterung darstellen, daß das Gesetz nunmehr für Mütter bereits ab dem dritten Monat nach der Geburt Teilzeitarbeit von weniger als 20 Stunden in der Woche zuläßt, während bisher während des Mutterschaftsurlaubs jede Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist. Das wird vor allem im Hinblick auf Spezialkräfte und solche Arbeitnehmer von Bedeutung sein, die — z. B. in Kleinbetrieben — mit den Verhältnissen des Betriebes besonders vertraut sind und daher schwerer ersetzt werden können als andere Arbeitnehmer.

#### Zu § 19

Die Vorschrift regelt die Kündigung durch den Arbeitnehmer. Die Vorschrift entspricht § 10 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes.

#### Zu § 20

Durch Absatz 1 ist sichergestellt, daß auch die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten Anspruch auf Erziehungsurlaub haben. Sie können die Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlangen, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes betrug die Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses in der Regel siebeneinhalb Monate (dreieinhalb Monate Mutterschutzfrist und vier Monate Mutterschaftsurlaub). Nach diesem Gesetz sollen Teilzeitbeschäftigung sowie auch Teilzeitausbildung — anders als nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes — zulässig sein. Für Ausbildungsverhältnisse ist eine reduzierte Ausbildungszeit von weniger als zwanzig Stunden (statt vierzig Wochenstunden), bisher in der Praxis nicht erprobt worden. Dies wird aber als eine Möglichkeit für die Zukunft gesehen. Auszubildende hätten dadurch ständig Kontakt zum Ausbildungsplatz und könnten kontinuierlich die erforderlichen Kenntnisse erwerben. Durch eine Teilzeitausbildung würde sich im Vergleich mit dem Mutterschaftsurlaub die Dauer der Ausbildung insgesamt kaum verlängern.

Absatz 2: Satz 1 regelt, daß auch in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte Anspruch auf Erziehungsurlaub haben sollen. Satz 2 enthält die sich hieraus ergebenden Folgeregelungen. Der Anspruch auf das Erziehungsgeld ergibt sich für diese spezielle Personengruppe unmittelbar aus dem Gesetz.

#### Zu § 21

Absatz 1: Der Erziehungsurlaub wird als sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses genannt. Damit wird für die befristete Einstellung einer Ersatzkraft, die bisher nur auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte gestützt werden konnte, eine eindeutige Grundlage im Gesetz geschaffen. Die Einstellung von Ersatzkräften wird damit erleichtert.

Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Ersatzkraft ist für die Zeit des Erziehungsurlaubs, so wie ihn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu

Recht verlangt, möglich. Zeiten, für die ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverbot besteht (§ 3 Abs. 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes), werden der Zeit des Erziehungsurlaubs hinzugerechnet. Handelt es sich um Tätigkeiten, die eine Einarbeitung (Absatz 2) erfordern, so kann sich die Befristung um diesen Zeitraum verlängern. Eine auf diese Vorschriften gestützte Befristung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Ersatzkraft darf jedoch 15 Monate nicht übersteigen (Absatz 3). Weitere Befristungsmöglichkeiten, z. B. für den Fall einer längeren Krankheit während der Schwangerschaft vor der Schutzfrist, bleiben hiervon unberührt.

Absatz 4 regelt die Art der Bestimmung der Befristungsdauer, damit der Endzeitpunkt des befristeten Arbeitsvertrages von Anfang an für die Vertragspartner klargestellt ist.

Absatz 5 enthält eine Kündigungsvorschrift für die Ersatzkraft, sofern der Erziehungsurlaub nach § 16 Abs. 3 vorzeitig beendet wird. Der Arbeitgeber soll in diesem Fall kein Risiko tragen. Er muß sich darauf verlassen können, nur für einen Arbeitnehmer Lohn zahlen zu müssen. Ein Interessenausgleich mußte deshalb zwischen dem Erziehungsurlauber und der zu seiner Vertretung eingestellten Ersatzkraft gefunden werden. Für den Arbeitgeber soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, der Ersatzkraft unter dieser Voraussetzung mit einer Frist von drei Wochen zu kündigen, wenn ein Fall des § 16 Abs. 3 Satz 4 vorliegt. Die Drei-Wochen-Frist gilt einheitlich für Arbeiter und Angestellte. Die Kündigung wird frühestens zum Ende des Erziehungsurlaubs wirksam.

Absatz 5 ist eine Sondervorschrift, deshalb ist das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar (Absatz 6).

Die Kündigung nach Absatz 5 kann arbeitsvertraglich ausgeschlossen werden (Absatz 7). Schließt der Arbeitgeber (freiwillig) die Kündigungsmöglichkeit aus, so trägt er das Lohnrisiko bei einer vorzeitigen Rückkehr, wenn ein Sachverhalt nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 gegeben ist.

Durch Absatz 8 ist sichergestellt, daß es nicht zu Doppelzahlungen kommen kann, wenn die Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen von bestimmten Betriebsgrößen abhängig ist. Ist eine Ersatzkraft eingestellt worden, so ist entweder der vertretene Erziehungsurlauber oder die Ersatzkraft dann nicht mitzuzählen.

Das gleiche gilt nach Satz 3, wenn die Zahl der Arbeitsplätze, wie z. B. im Schwerbehindertengesetz, zugrundegelegt wird.

## Zu § 22

Nummer 1: Durch eine nach § 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässige nicht volle Erwerbstätigkeit tritt in der Regel Krankenversicherungspflicht ein; auch bei bisher privatversicherten Angestellten würde eine zeitlich befristete Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung be-

gründet. Für die relativ kurze Zeit des Erziehungsurlaubs erscheint ein solcher Wechsel nicht angebracht. Deshalb wird ein Recht zur Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt. Privatversicherten Angestellten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes bislang nicht versicherungspflichtig waren, wird es dadurch ermöglicht, ihren privaten Krankenversicherungsschutz auch während des Erziehungsurlaubs beizubehalten. Mit Ablauf des Erziehungsurlaubs endet die Befreiung von der Versicherungspflicht, weil dann der Ausnahmetatbestand entfällt und kein Grund mehr für eine entsprechende Ausnahmeregelung besteht.

Nummer 2: Die Vorschriften über die Weiterzahlung von Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs entfallen wegen der Neuregelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Nummer 3: Die Regelung gewährleistet, daß bei Versicherten, die während oder nach Ablauf des Erziehungsurlaubs arbeitsunfähig sind oder werden, Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt berechnet wird, das sie vor Beginn des Erziehungsurlaubs bzw. der Schutzfrist erhalten haben. Das im Rahmen einer nicht vollen Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) während des Erziehungsurlaubs erzielte Arbeitsentgelt bleibt somit für die Berechnung des Krankengeldes unberücksichtigt. Dadurch wird erreicht, daß hinsichtlich der Höhe des Anspruchs auf Krankengeld die Rechtslage so weiterbesteht, wie sie vor dem Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes bestand und Krankengeldansprüche durch Ausübung einer „nicht vollen Erwerbstätigkeit“ während des Erziehungsurlaubs nicht beeinträchtigt werden. Wird nach Ablauf des Erziehungsurlaubs wieder eine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt und tritt während dieser Beschäftigung Arbeitsunfähigkeit ein, bemißt sich das Krankengeld ohnehin nach dem Entgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis und nicht nach dem Verdienst aus der inzwischen beendeten „nicht vollen Erwerbstätigkeit“.

Nummer 4: Die Regelung stellt sicher, daß alle Erziehungsgeldbezieher, die vor dem Bezug des Erziehungsgeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ihren Versicherungsschutz nicht dadurch verlieren, daß sie sich für die Kindererziehung und den Bezug von Erziehungsgeld entscheiden. Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung aufrechterhalten.

Nummer 5: Zur beitragsfreien Weiterführung des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Krankenversicherung benötigt die zuständige Krankenkasse eine Mitteilung über Beginn und Ende der Zahlung des Erziehungsgeldes. Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Meldung wird den Arbeitsämtern (Erziehungsgeldkasse) auferlegt, da ihnen ohnehin die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug sowie die Zahlung des Erziehungsgeldes übertragen ist.

Nummer 6: Mit dieser Regelung werden alle Erziehungsgeldbezieher, die vor dem Bezug des Erziehungsgeldes in der gesetzlichen Krankenversiche-

nung versichert sind, während des Bezuges des Erziehungsgeldes von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Diese Regelung gilt sowohl für Pflichtversicherte wie für freiwillig Versicherte.

Nummer 7: Die Regelung stellt sicher, daß auch die nach § 173 e von der Versicherungspflicht Befreiten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten.

#### Zu § 23

Nummer 1: vgl. Begründung zu § 22 Nr. 3

Nummer 2: vgl. Begründung zu § 22 Nr. 2

Nummer 3: vgl. Begründung zu § 22 Nr. 4

Nummer 4: vgl. Begründung zu § 22 Nr. 5

Nummer 5: vgl. Begründung zu § 22 Nr. 6

#### Zu § 24

Nummer 1a: Die Vorschrift konkretisiert für den Bereich der Arbeitsförderung den Grundsatz, daß durch die Betreuung und Erziehung eines Kindes die soziale Sicherung des Erziehenden nicht beeinträchtigt werden soll. Sie bestimmt, daß Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld in gleicher Weise wie Beschäftigungszeiten einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitslosengeld begründen. Das gleiche gilt auch für solche Zeiten, für die kein Erziehungsgeldanspruch besteht, weil der Anspruch wegen der Höhe des Einkommens ausgeschlossen ist.

Nummer 1b: Redaktionelle Änderung wegen der Einfügung eines neuen Buchstabens c).

Nummer 2: Notwendige Folgeänderung

#### Zu § 25

Das Erziehungsgeldgesetz gilt aufgrund dieser Vorschrift, soweit es den Geldleistungsteil betrifft, als Teil des Sozialgesetzbuchs.

#### Zu § 26

Die Bestimmung stellt sicher, daß das Erziehungsgeld steuerfrei ist. Das gleiche gilt für vergleichbare Leistungen, die die Länder aufgrund von Landesgesetzen zahlen.

#### Zu § 27

Nummer 1 und 2: Das geltende Recht sieht für Beamte, Richter und Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (vgl. § 79 a des Bundesbeamtengesetzes, § 48 a des Richtergesetzes, § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes) bereits eine Beurlaubungsmöglichkeit aus familiären Gründen für einen Zeitraum von bis zu neun Jahren vor. Darüber hinaus wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli

1984 (BGBl. I S. 998) die arbeitsmarktpolitische Beurlaubungsmöglichkeit eingeführt. Diese darf allein oder zusammen mit dem Urlaub aus familiären Gründen neun Jahre nicht überschreiten. In den parlamentarischen Beratungen zum Gesetz vom 25. Juli 1984 ist besonders zum Ausdruck gebracht worden (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses — BT-Drucksache 10/1619), daß die Gesamtkumulation verschiedener Urlaubsformen nicht zu einem beamtenpolitisch nicht mehr vertretbaren Ausufernden Freistellung vom Dienst führen darf. Der Gesetzgeber hielt es deswegen für geboten, Urlaub gleich welcher Fallgestaltung nicht über neun Jahre hinaus zu gewähren.

Um dieses für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes wichtige Ziel weiterhin durchzusetzen, muß auch der neue Erziehungsurlaub in die bisherige Obergrenze von neun Jahren einbezogen werden. Es ist daher erforderlich, die bestehenden Vorschriften über die Höchstdauer und Kumulierung um den neu einzuführenden Erziehungsurlaub zu ergänzen.

Nummer 3: Durch § 80 Nr. 2 der geltenden Fassung ist die Bundesregierung ermächtigt worden, die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes auf schwerbehinderte Beamte und Bewerber durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine solche Rechtsverordnung hat sich als entbehrlich erwiesen, da die erforderlichen Regelungen erschöpfend in anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen sind. Die wesentlichen Regelungen ergeben sich unmittelbar aus dem Schwerbehindertengesetz. Weitere Vorschriften zugunsten der Schwerbehinderten sind in dienstrechtlichen Regelungen, wie z. B. in der Bundeslaufbahnverordnung und im Bundespersonalvertretungsgesetz, enthalten. Der Entwurf sieht deshalb eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung hierfür nicht mehr vor.

Mit der beabsichtigten Neufassung des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Erziehungsurlaub auf Beamte zu regeln. Die Vorschriften über die Gewährung des Erziehungsgeldes gelten unmittelbar für Beamte.

Durch den Wegfall der Dienstbezüge und Anwärterbezüge für die Zeit des Erziehungsurlaubs sollen keine beamtenrechtlichen Verschlechterungen gegenüber den bisherigen Regelungen über den Mutterschaftsurlaub eintreten. Die Beihilfeberechtigung während des Erziehungsurlaubs wird in der Rechtsverordnung sichergestellt.

#### Zu § 28

Vgl. Begründung zu § 27

#### Zu § 29

Vgl. Begründung zu § 27

**Zu § 30**

Absatz 1:

Nummer 1: vgl. Begründung zu § 27 Nr. 1 und 2.

Nummer 2: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371) ist § 20 des Soldatengesetzes neugefaßt worden. Die Regelungen des § 20 Abs. 3 sind nunmehr in § 20 Abs. 6 Soldatengesetz enthalten.

Nummer 3: vgl. Begründung zu § 27 Nr. 1 und 2.

Nummer 4 und 6: Mit der beabsichtigten Neufassung des § 30 Abs. 5 und des § 72 Abs. 1 Nr. 5 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes zu regeln. Die Nichteinbeziehung männlicher Soldaten — wie beim familienpolitischen Urlaub nach § 28 Abs. 5 — trägt der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die militärische Landesverteidigung nach Artikel 87 a GG, die nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 GG in erster Linie durch männliche Soldaten zu gewährleisten ist, Rechnung.

Die bei der sicherheits- und bündnispolitischen Lage der Bundesrepublik Deutschland für eine effektive militärische Friedenssicherung und Verteidigung erforderliche hohe Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Streitkräfte bedingt eine auf hohem Stand ausgebildete und modern ausgerüstete Präsenzarmee. Diese Forderung ist nur bei einem ausgewogenen und gleichbleibenden Verhältnis zwischen grundwehrdienstleistenden und freiwillig dienenden Soldaten einerseits und zwischen ausgebildeten und noch in Ausbildung stehenden Soldaten andererseits zu erfüllen. Ferner setzt der Verteidigungsauftrag einen für längere Zeit gleichbleibenden, überschaubaren und in Laufbahnen wie im Ausbildungsgang des Soldaten planbaren Personalbestand voraus. Demgegenüber stehen der Beurlaubungsmöglichkeit allein für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes keine verfassungs- und dienstrechtlichen Gründe entgegen. Mit der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung des Artikel 12 a Abs. 4 Satz 2 GG, wonach Frauen selbst im Falle des freiwilligen Wehrdienstes keinen Dienst mit der Waffe leisten dürfen, wird dem Dienst der Frauen in den Streitkräften in bezug auf den Verteidigungsauftrag nach Artikel 87 a GG von vornherein eine quantitativ und qualitativ andere Bedeutung zugemessen als dem Dienst des männlichen Soldaten. Dies gilt erst recht für die derzeitige zusätzliche gesetzliche Zugangsbeschränkung für Frauen in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (§ 1 Abs. 3 des Soldatengesetzes). Mit derzeit 112 weiblichen Sanitätsoffizieren fällt dieser Gruppe gegenüber der Gruppe der männlichen Soldaten von nicht ganz 500 000, die uneingeschränkt im Rahmen des Verteidigungsauftrages eingesetzt werden können und müssen, eine von der verfas-

sungsrechtlichen Grundentscheidung des Artikel 12 a GG geprägte Sonderrolle zu. Hinzu kommt, daß im Hinblick auf den durch Artikel 6 Abs. 4 GG ohnehin schon vorgesehenen Mutterschutz für weibliche Soldaten im Falle der Schwangerschaft und Geburt von einem anschließenden Erziehungsurlaub keine weiteren den militärischen Dienstbetrieb in besonderem Maße beeinträchtigenden Störungen zu erwarten sind. Insoweit kann der Rechtsstatus des weiblichen Sanitätsoffiziers eher in Anlehnung an das Recht der Beamten ausgestaltet werden. § 30 Abs. 5 Satz 2 sieht darüber hinaus eine Versagung und einen Widerruf des Urlaubs aus zwingenden Gründen der Verteidigung vor. Diese der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte dienende Einschränkung entspricht der geltenden Regelung des § 3 a Abs. 8 der Verordnung über den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes.

Nummer 5: Die Neufassung des § 20 (vgl. Begründung zu Nr. 2) erfordert eine redaktionelle Änderung des § 72 Abs. 1 Nr. 1, weil die Regelungen des § 20 Abs. 4 früherer Fassung nunmehr in § 20 Abs. 7 enthalten sind.

Absatz 2:

Klarstellung, daß Absatz 1 nicht im Land Berlin gilt.

**Zu § 31**

Folgeänderungen zu § 27 Nr. 3

**Zu § 32**

Folgeänderungen zu § 27 Nr. 3

**Zu § 33**

Folgeänderungen zu § 27 Nr. 3

**Zu § 34**

Folgeänderungen zu § 27 Nr. 3

**Zu § 35**

Die Änderung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt das bisher geltende Recht, das nicht verschlechtert werden soll. Wegen der Zielrichtung des Gesetzes ist das zweite Halbjahr des Erziehungsurlaubs im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes im Ergebnis wie eine Beurlaubung im dienstlichen Interesse zu behandeln.

**Zu § 36**

Die Änderungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechen den Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes in § 35.

**Zu § 37**

Nummer 1: Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, die den Mutterschaftsurlaub und die Zahlung des Mutterschaftsgeldes während dieser Zeit regeln, werden für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1985 geboren werden, aufgehoben.

Nummer 2: Folgeänderung zu Nr. 1

Nummer 3: Konkurs und eine damit einhergehende Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers führen dazu, daß Frauen den ihnen zustehenden Zuschuß zum Mutterschaftsgeld von der Eröffnung des Konkursverfahrens oder von der Abweisung dieses Antrags mangels Masse bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht erhalten. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. Durch Änderung des Mutterschutzgesetzes soll in diesen Fällen der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld ebenso zu Lasten des Bundes gezahlt werden, wie es bereits für die Zeit nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses § 14 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes vorsieht. Gemessen an der Zahl von jährlich 100 000 bis 150 000 Fällen von Konkursausfallgeld aller betroffenen Arbeitnehmer dürfte die Zahl der Mütter, denen ein Anspruch auf Zuschuß

zum Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes neu eingeräumt wird, gering sein. Der Mehraufwand des Bundes ist nicht zu quantifizieren; er dürfte jedoch kaum ins Gewicht fallen.

Nummer 4: Folgeänderung zu Nr. 1

**Zu § 38**

Durch die Übergangsvorschrift wird sichergestellt, daß es für alle Kinder, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren werden, bei den bisherigen Regelungen bleibt.

**Zu § 39**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu § 40**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.





